

BVGer C-543/2023 vom 14. Dezember 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-543_2023_d20221214

FR: TAF C-543/2023 du 14 décembre 2022

IT: TAF C-543/2023 del 14 dicembre 2022

Regeste

Zuständigkeit SUVA | Unfallversicherung, Suva-Unterstellung (Einspracheentscheid vom 14. Dezember 2022)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. h des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichts-gesetz, VGG, SR 173.32], Art. 109 Bst. a und b des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung [UVG, SR 832.20]).

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach den Vorschriften des VGG und des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) [vgl. auch Art. 37 VGG]). Gestützt auf Art. 3 Bst. dbis VwVG findet das VwVG keine Anwendung für Verfahren in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialver-sicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Die Bestimmungen des ATSG sind auf die Unfallversicherung anwendbar, soweit das UVG keine ausdrückliche Abweichung vom ATSG vorsieht (Art. 1 Abs. 1 UVG).

E. 1.3

Als Arbeitgeberin schuldet die Beschwerdeführerin den gesamten Prä-mienbetrag für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Be-rufskrankheiten sowie für die obligatorische Versicherung der Nichtberufs-unfälle (vgl. Art. 91 Abs. 1-3 UVG). Als solche ist die Beschwerdeführerin vom angefochtenen Einspracheentscheid berührt. Sie hat am vorinstanzli-chen Verfahren teilgenommen und ist als Adressatin des angefochtenen Einspracheentscheids zur Erhebung der Beschwerde legitimiert (Art. 59 ATSG).

E. 1.4

Der Kostenvorschuss wurde fristgerecht geleistet und die Beschwerde am 30. Januar 2023 frist- und formgerecht eingereicht (Art. 38 Abs. 1 und Abs. 4 Bst. c ATSG; vgl. auch Art. 22a Abs. 1 Bst. c VwVG, Art. 50 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 63 Abs. 4 VwVG). Mit Blick auf die beschwerdeweise gestell-ten Rechtsbegehren ist zu prüfen, ob auch die weiteren Eintretensvoraus-setzungen erfüllt sind.

E. 2

Die Beschwerdeführerin kann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Fest- stellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids beanstanden (Art. 49 VwVG).

C-543/2023 Seite 7

E. 3.1

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 14. Dezember 2022. Darin hat die Vorinstanz die Einsprache vom 27. Ok- tober 2022 abgewiesen und das Einspracheverfahren auf die Frage der Einreihung beschränkt. Hinsichtlich der in der Beschwerde erhobenen Rü- gen gegen die Unterstellung der Beschwerdeführerin unter die Versiche- rungspflicht der Suva ist daher vorab zu prüfen, ob die Vorinstanz das Ein- spracheverfahren zu Recht auf die Einreihungsfrage beschränken hat.

E. 3.2.1

Die Vorinstanz macht in ihrer Vernehmlassung hierzu im Wesentli- chen geltend, die Verfügung vom 17. Oktober 2022 habe die Versicherung bei der Suva sowie die Einreihung im Prämientarif in der BUV und der NBUV zum Gegenstand gehabt. Materiell habe sich die Einsprache gegen den Prämiensatz der BUV gerichtet. Dies ergebe sich sowohl aus dem Titel wie auch aus der Begründung. Die Frage der Zuständigkeit der Suva sowie der Prämiensatz der NBUV seien kein Thema gewesen. Nachdem die Frage der Zuständigkeit der Suva nicht angefochten worden sei, sei die Unterstellung in Rechtskraft erwachsen. Aus diesem Grund und weil die Unterstellung nicht Gegenstand des Einspracheentscheids vom 14. De- zember 2022 gewesen sei, könne sie auch nicht Streitgegenstand des Be- schwerdeverfahrens sein. Auf die Beschwerde sei daher nicht einzutreten.

E. 3.2.2

Die Beschwerdeführerin bringt hiergegen in ihrer Replik insbeson- dere vor, das angerufene Gericht sei bereits auf die Beschwerde eingetre- ten und die grundsätzliche Unterstellung sei klarerweise sinngemäss mit- angefochten worden. Die damals anwaltlich nicht vertretene Beschwerde- führerin sei falsch beraten und getäuscht worden, da der Suva-Mitarbeiter wiederholt ausgeführt habe, über den Tarif könne (im Einspracheverfahren) noch gesprochen werden. Dies stelle einen Vertrauenstatbestand dar. Rechtsprechungsgemäss dürfe aus prozessökonomischen Gründen eine Ausdehnung des Beschwerdeverfahrens auf eine ausserhalb des Streitge- genstands liegende Frage erfolgen, was zum Beispiel auch auf einen Ver- trauenstatbestand zutreffe.

E. 3.2.3

In ihrer Duplik bestreitet die Vorinstanz, dass die Unterstellung sinn- gemäss mitangefochten worden sei. Die Systematik des UVG zeige, dass vorliegend zwei verschiedene Tatbestände – einerseits die Unterstellung bei der Suva und andererseits die Einreihung in deren Prämientarif –

C-543/2023 Seite 8 geregelt würden. Die Einsprache habe sich nicht gegen die Zuständigkeit der Suva gerichtet. Aus diesem Grunde könne die Unterstellung nicht zum Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens gemacht wer- den. Inwiefern die Suva den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt ha- ben soll, sei nicht ersichtlich. Wenn die Beschwerdeführerin mit der Zustän- digkeit der Suva nicht einverstanden gewesen sei, hätte sie mit ihrer Ein- sprache auch die Unterstellung anfechten müssen, was sie nicht

getan habe.

E. 3.2.4

Mit Triplik hielt die Beschwerdeführerin daran fest, dass der Streitgegenstand nicht trotz geltender Offizialmaxime und des Untersuchungsgrundsatzes in unsachgemässer Weise eingengt werden könne. Die obligatorische Unterstellung der Beschwerdeführerin sei offensichtlich falsch und hätte im Einspracheverfahren von der Vorinstanz selbst korrigiert werden müssen. Zudem werde ein Dauerverhältnis begründet. Es handle sich nicht um zwei verschiedene Rechtsverhältnisse, da sich Fragen zur Höhe der Prämien erübrigten, sofern gar keine obligatorische Unterstellung gegeben wäre.

E. 3.3.1

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann nur sein, was Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war oder nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen. Streitgegenstand in der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist demzufolge das Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung beziehungsweise des angefochtenen Einspracheentscheids bildet, soweit es im Streit liegt. Nicht die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid selbst ist also Streitgegenstand (sie bildet das Anfechtungsobjekt), sondern das darin geregelte oder zu regelnde, im Beschwerdeverfahren noch streitige Rechtsverhältnis (vgl. BGE 125 V 413 E. 1a). In der Verwaltungsverfügung respektive im Einspracheverfahren festgelegte – somit Teil des Anfechtungsgegenstandes bildende –, aber auf Grund der Beschwerdebegehren nicht mehr streitige – somit nicht zum Streitgegenstand zählende – Fragen prüft der Richter oder die Richterin nur, wenn die nicht beanstandeten Punkte in engem Sachzusammenhang mit dem Streitgegenstand stehen (vgl. BGE 125 V 413 E. 1b m.w.H.). Die begriffliche Unterscheidung von Streit- und Anfechtungsgegenstand erfolgt somit auf der Ebene von Rechtsverhältnissen. Bezieht sich also die Beschwerde nur auf einzelne der durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisse, gehören die nicht beanstandeten – verfahrensweise festgelegten – Rechtsverhältnisse zwar wohl zum

C-543/2023 Seite 9 Anfechtungs-, nicht aber zum Streitgegenstand (BGE 125 V 413 E. 2a; vgl. in diesem Sinne BGE 118 V 313 E. 3b; ferner BGE 119 V 350 E. 1b). Sache des Richters oder der Richterin bleibt es, im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung des materiellrechtlichen Kontextes, des massgeblichen Verfügungsinhaltes und der, in Anbetracht der Beschwerde, konkreten Verfahrenslage zu entscheiden, was den zu beurteilenden Streitgegenstand bildet, ferner (unter Umständen), ob die Voraussetzungen für eine Ausdehnung des Prozesses über den Streit-, allenfalls den Anfechtungsgegenstand hinaus erfüllt sind (BGE 125 V 413 E. 2a m.H.a. BGE 122 V 34 E. 2a m.H.). Zu beachten ist, dass an sich auch jene Rechtsverhältnisse Teil des Verfahrensgegenstandes bilden, hinsichtlich deren es die Verwaltung zu Unrecht – in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes sowie des Prinzips der Rechtsanwendung von Amtes wegen – unterlassen hat zu befinden, obwohl dazu nach der Aktenlage oder den Parteivorbringen hinreichender Anlass bestanden hätte (vgl. Urteil des BGER 8C_210/2018 vom 17. Juli 2018 E. 3.2.3.2 m.w.H.; BGE 125 V 413 E. 2a m.H.). Fragen, über welche die erstinstanzlich verfügende Behörde nicht entschieden hat, darf die zweite Instanz nicht beurteilen; sonst würde in die funktionelle Zuständigkeit der ersten Instanz eingegriffen (MOSER, et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, S. 34 f. Rz. 2.7 f.; BGE 132 II 382 E. 1.2.3 m.H.a. BGE 117 1b 114 E. 5b).

E. 3.3.2

Grundsätzlich ist der Erlass einer Verfügung zur Begründung beziehungsweise Konkretisierung eines Versicherungsverhältnisses nicht erforderlich, soweit dieses bei der Suva von Gesetzes wegen im Rahmen der obligatorischen Unfallversicherung entstand (Art. 59 Abs. 1 UVG; HÜRZELER/CADELAS in: Basler Kommentar zum UVG, Frésard-Fellay/Leuzinger/Pärli [Hrsg.], 2019, Art. 59 N. 3-5 [nachfolgend: Autor, BSK zum UVG, Art. N.]; vgl. auch Urteil des BGer 8C_293/2009 vom 23. Oktober 2009 E. 6.4). Ein entsprechender Verfügungserlass seitens der Suva ist jedoch auch nicht ausgeschlossen (vgl. Art. 49 ATSG). Insbesondere über die erstmalige Einreihung eines Betriebes in die Klassen und Stufen der Prämientarife hat die Suva eine schriftliche Verfügung zu erlassen (Art. 124 Bst. d der Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 [UVV, SR 832.202]). Damit ist es grundsätzlich möglich, dass die Suva gleichzeitig mit der Prämieeinreihung auch ihre (gesetzliche) Zuständigkeit für die besagte Versicherung feststellt (vgl. Urteil des BVGer C-3622/2018 vom 9. April 2020 E. 2.4.2 m.w.H.).

E. 3.3.3

Die Suva kann aber auch eine (positive oder negative) Verfügung über ihre Zuständigkeit erlassen und zuerst die dagegen gerichtete

C-543/2023 Seite 10 Einsprache beurteilen. Für die Beurteilung der gegen diesen Einspracheentscheid gerichteten Beschwerde ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig (Art. 109 Bst. a UVG; vgl. NICOLAI FULLIN, in: Kommentar zum Schweizerischen Sozialversicherungsrecht, UVG, Marc Hürzeler/Ueli Kieser [Hrsg.], N. 3 zu Art. 109). Eine weitere Verfügung der Suva stellt dann die Einreihung in den Prämientarif dar. Die Klassenzuteilung kann auch dann angefochten werden, wenn die Verfügung eine bisherige Zuteilung bestätigt (vgl. NICOLAI FULLIN, a.a.O., N. 6). Insofern ist es für die Suva grundsätzlich auch möglich, einen (separaten) Unterstellungsentscheid zu treffen.

E. 3.3.4

Rechtsprechungsgemäss kann sich die Suva nach Erlass einer Verfügung zu Unterstellung und Einreihung im Einspracheentscheid auch nachträglich auf die Frage der Unterstellung beschränken (vgl. etwa Urteile des BVGer C-6629/2007 vom 31. März 2010 E. 3.3.1, C-1854/2017 vom 24. Oktober 2018 E. 1.6.3 und C-4156/2020 vom 22. Februar 2023 E. 2.3). Dieses Vorgehen der Suva ist allerdings nur zulässig, sofern der Einsprache aufschiebende Wirkung erteilt und die Unterstellung für die Zukunft erst nach Vorliegen einer diesbezüglich rechtskräftigen Entscheidung mittels neuer anfechtbarer Verfügung über die Prämieeinreihung vollzogen wird (vgl. Urteil des BGer 8C_889/2010 vom 3. Januar 2011 E. 2.1 m.H.; vgl. auch IVO SCHWEGLER, in: BSK zum UVG, Art. 109 N. 7).

E. 3.3.5

Nach der Praxis der Suva wird bei Unterstellungsstreitigkeiten – sofern der Betrieb nachweislich bei einem anderen Versicherer versichert ist – die Unterstellung erst vollzogen, wenn darüber rechtskräftig entschieden worden ist. Dies bedeutet, dass der Betrieb, welcher die Unterstellung bestreitet, sich während der Dauer des Einspracheverfahrens und eines allfälligen Gerichtsverfahrens weiterhin bei seiner vorbestehenden privaten Versicherungsgesellschaft gegen das Unfallrisiko seiner Mitarbeitenden versichern lassen kann. Die während dieser Zeit eingetretenen Risiken

(Unfälle) werden auch über diese Versicherung abgewickelt und es erfolgt insbesondere keine Rückabwicklung der Fälle und des Versicherungsverhältnisses (vgl. Urteil der Eidgenössischen Rekurskommission für die Unfallversicherung vom 23. Juli 2004, REKU 555/03 E. 10 m.H.; vgl. zur Frage der Rückabwicklung auch Urteil des EVG U 484/05 vom 9. Juni 2006).

E. 3.4

Behördliche Erklärungen sind nach dem Vertrauensprinzip so zu deuten, wie sie der Empfänger oder die Empfängerin in guten Treuen

C-543/2023 Seite 11 verstehen durfte und musste (vgl. JÜRIG BICKEL, Auslegung von Verwaltungsrechtsakten, 2014, § 6 N. 19, S. 95).

E. 3.4.1

Im Schreiben der Vorinstanz vom 17. Oktober 2023 an die Beschwerdeführerin, welchem die Verfügung vom gleichen Tag als Beilage beigelegt war, wird die Unterstellung der Beschwerdeführerin unter die Suva und der damit einhergehende Wechsel des Unfallversicherers per 1. Januar 2023 als feststehende Tatsache dargestellt. Zugleich wird der Beschwerdeführerin mitgeteilt, die Suva habe den aktuellen Unfallversicherer der Beschwerdeführerin über diesen Wechsel bereits schriftlich informiert. Die diesem Schreiben beigelegte Verfügung vom gleichen Tag bezeichnet die Suva denn explizit als «Einreihungsverfügung». Dass es sich bei dieser Verfügung vom 17. Oktober 2023 um eine Einreihungsverfügung handelt, ergibt sich im Übrigen sowohl aus dem Titel «Verfügung vom 17.10.2022 betreffend Einreihung ab dem 01.01.2023» wie auch aus der Begründung der Verfügung (vgl. Suva-act. 27 S. 3 ff.; vgl. auch oben E. 3.3.2). Die Handlungsweise der Vorinstanz im Rahmen einer erstmaligen Einreihung lässt im Lichte des dargestellten Rechts darauf schliessen, dass für die Vorinstanz die Unterstellungsfrage offenbar definitiv geklärt ist. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus dem Schreiben der Vorinstanz vom 17. Oktober 2023 direkt an den Unfallversicherer der Beschwerdeführerin.

E. 3.4.2

Dazu ist Folgendes festzuhalten: Offenbleiben kann vorliegend zunächst, ob mit der Verfügung vom 17. Oktober 2023 überhaupt eine Verfügung zur Unterstellung vorliegt (eine separate Unterstellungsverfügung ist nicht aktenkundig). Denn die Vorinstanz durfte aufgrund der konkreten Umstände die schriftliche Einsprache vom 27. Oktober 2022 nicht so verstehen, dass die Unterstellungsfrage von der Beschwerdeführerin bereits akzeptiert oder unbestritten sei. Die (nicht anwaltlich vertretene) Beschwerdeführerin hatte im Vorfeld «einen einvernehmlichen Vorschlag bezüglich des BUV-Bruttoprämiensatzes» beantragt und in der Einsprache ausdrücklich auf die «vorgängigen Gespräche» mit der Suva Bezug genommen. Damit hat sie einspracheweise insbesondere auf ihre mehrmalige Erklärung, die bisherige Versicherung bei der C. _____ AG belassen zu wollen – und auf ihren aktenkundigen und von der Suva transkribierten letzten Anruf vom 20. September 2022 Bezug genommen, in dem die Beschwerdeführerin der Suva unmissverständlich mitgeteilt hat, dass sie erst nach Kenntniserhalt der Suva-Prämiensätze für das Jahr 2023 über das weitere Vorgehen entscheiden werde. Zuerst müsse ein Angebot der Suva vorliegen. Die Vorinstanz durfte daher nach Treu und Glauben nicht davon ausgehen, dass die Beschwerdeführerin eine Unterstellung unter die Suva ohne

C-543/2023 Seite 12 Einigung über die Prämiensätze bereits akzeptiert hat. Entsprechend durfte sie die Unterstellung im Schreiben vom 17. Oktober 2022 sowie in der beigefügten Verfügung nicht einfach als bereits feststehend darstellen. Bei allfälligen Unklarheiten hätte die Vorinstanz zudem die Möglichkeit gehabt, bei der Beschwerdeführerin nachzufragen (vgl. Art. 10 Abs. 5 ATSV). Dass eine Unterstellung bereits rechtskräftig verfügt war, ergibt sich auch nicht aus den Akten. Dass die (nicht anwaltlich vertretene) Beschwerdeführerin sich offenbar nicht bewusst war, dass die Vorinstanz nicht über Unfallversicherungsprämien verhandelt, kann ihr nicht vorgeworfen werden. Dies gilt ebenso hinsichtlich des Umstands, dass die nicht anwaltlich vertretene rechtsunkundige Beschwerdeführerin aufgrund der konkreten Umstände und angesichts der Vorgehensweise der Suva implizit von einem Versicherungsverhältnis auszugehen schien.

E. 3.4.3

Bei Auslegung der Verfügung vom 17. Oktober 2023 nach dem Vertrauensprinzip war für die bei Erhebung der Einsprache anwaltlich noch nicht vertretene Beschwerdeführerin zudem nicht ohne Weiteres ersichtlich beziehungsweise erkennbar, dass eine (separate) Einsprachemöglichkeit auch in Bezug auf die Frage der Unterstellung gegeben war und dass sich ihre Einsprache nach Meinung der Suva gar explizit auch gegen die Unterstellung beziehungsweise Zuständigkeit hätte richten müssen (fehlendes Dispositiv in der Verfügung). Dies umso weniger, als im Schreiben vom 17. Oktober 2022, welchem die Verfügung als Beilage beigefügt war, die Suva der Beschwerdeführerin wörtlich mitteilt: «Ab dem 1. Januar 2023 sind Ihre Mitarbeitenden bei uns versichert. Damit fällt der UVG-Versicherungsvertrag mit Ihrem aktuellen UVG-Versicherer dahin. Sie erhalten die Einreihungsverfügung mit den Prämiensätzen sowie weitere Unterlagen.» Mit dieser Mitteilung wurde bereits einleitend im Schreiben die Unterstellung als Gegebenheit dargestellt, und diese der Beschwerdeführerin lediglich mitgeteilt, beziehungsweise als gegeben festgestellt. In der gleichen Logik führte die besagte, dem Schreiben beigelegte Verfügung ganz oben im Betreff lediglich «Verfügung vom 17.10.2022 betreffend Einreihung ab 01.01.2023» auf. Des Weiteren äusserte sich die Suva darin nach der sehr kurzen Ziff. 1 zur «Versicherung bei der Suva» vor allem in der Begründung (Ziff. 2) – und hier aber einlässlich – zur Klassenzuteilung (vgl. Suvaact. 27). Auch in Ziff. 3 «Ihre Versicherung und Ihre Einreihung im Prämientarif der Suva ab 01.01.2023» wies die Suva bezüglich Unterstellung lediglich pauschal auf die gesetzlichen Grundlagen hin, ohne diese noch einmal im Wortlaut darzustellen. Nachdem auch hier detailliertere Ausführungen lediglich zur Einreihung erfolgten und der Auszug aus dem Prämientarif der Suva die Unterstellung ebenso wenig thematisierte, legte die Suva

C-543/2023 Seite 13 in der Verfügung den Fokus klar auf die Frage der Einreihung, so dass die Unterstellung als separat geregeltes und anfechtbares Rechtsverhältnis für die Beschwerdeführerin nicht beziehungsweise nicht hinreichend erkennbar in Erscheinung trat. Unter diesen Umständen kann der Beschwerdeführerin mithin nicht vorgeworfen werden, dass sie implizit von einem Versicherungsverhältnis ausgegangen sei (ohne Aufspaltung in Rechtsverhältnis «Unterstellung» und Rechtsverhältnis «Prämieneinreihung»). Aus dem Ausgeführten folgt, dass aufgrund der konkreten Umstände die Versicherungsunterstellung unter die Suva einspracheweise als mitangefochten zu gelten hat. Davon abgesehen liegt, wenn für die Beschwerdeführerin – bei Auslegung der Verfügung nach dem Vertrauensprinzip – nicht erkennbar war, dass zur Unterstellung eine rechtskraftfähige (Feststellungs-)Verfügung getroffen wurde, ohnehin

keine separate Verfügung vor (vgl. JÜRIG BICKEL, Auslegung von Verwaltungsrechtsakten, 2014, § 6 N. 17 ff., S. 94 ff.). Entsprechend kann vorliegend die Unterstellung im Rahmen der Einreihung vorfrageweise überprüft werden – denn die Einreihung setzt eine Unterstellung voraus (IVO SCHWEGLER, in: BSK zum UVG, Art. 109 N. 7). Aus dem Dargestellten folgt, dass die Beschwerdeführerin die Unterstellungsfrage jedenfalls in der Beschwerde aufgreifen durfte, und zwar unabhängig davon, ob es im vorinstanzlichen Verfahren bereits ein Thema war. Damit ist auf die vorliegende Beschwerde einzutreten.

E. 4.1

In der in obenstehender Erwägung 3.3.4 f. beschriebenen Konstellation gehen Beschwerdeführende durch eine nachträgliche Einschränkung des Einspracheentscheids auf die Frage der Unterstellung keinerlei Rechte verlustig, soweit ihnen die aufschiebende Wirkung erteilt wird: Es steht ihnen frei, nach einer allfälligen rechtskräftig gewordenen Unterstellung eine daraufhin verfügte Prämienreihung später anzufechten. Beim vorliegenden Fall verhält es sich hingegen anders, da die Vorinstanz – zu Unrecht – von einer Teilrechtskraft der vorinstanzlichen Verfügung in Bezug auf die Suva-Unterstellung ausgeht: Hier geht der Beschwerdeführerin durch die nachträgliche Einschränkung des Einspracheentscheids auf die Frage der Einreihung in Bezug auf die Unterstellung eine Instanz unweigerlich verloren. Die vorliegende Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht richtete sich ausschliesslich gegen die Versicherungsunterstellung (vgl. BVGer-act. 1 S. 2 Ziff. 2), obwohl sich die Vorinstanz im Einspracheentscheid zu Unrecht nicht damit befasst hatte. Die aufschiebende Wirkung wurde von der Vorinstanz einer allfälligen Beschwerde nicht gewährt und auf Beschwerdestufe trotz Antrag nicht mehr C-543/2023 Seite 14 erteilt, nachdem die C._____ AG die obligatorische Unfallddeckung bei ihr – aufgrund des SUVA-Schreibens vom 17. Oktober 2022 (vgl. Suva-act. 26) – per 1. Januar 2023 aufgehoben und die Unterstellung bei der Suva bereits ihre Wirkung entfaltet hatte. Der Instruktionsrichter hielt in der Zwischenverfügung vom 26. April 2023 allerdings ebenfalls fest, dass im Falle des Unterliegens der Vorinstanz im Hauptverfahren diese Versicherung wieder rückabzuwickeln wäre (vgl. BVGer-act. 17 S. 5 f.).

E. 4.2

Wie dargestellt bilden praxisgemäss auch jene Rechtsverhältnisse Teil des Verfahrensgegenstandes, hinsichtlich deren es die Verwaltung zu Unrecht – in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes sowie des Prinzips der Rechtsanwendung von Amtes wegen – unterlassen hat zu befinden, obwohl dazu nach der Aktenlage oder den Parteivorbringen hinreichender Anlass bestanden hätte (vgl. Urteil des BGer 8C_210/2018 vom 17. Juli 2018 E. 3.2.3.2 m.w.H.; BGE 125 V 413 E. 2a m.H.). Vorliegend steht einer Heilung – wegen der fehlenden Behandlung der Unterstellungsfrage – die hier (ebenso) fehlende Begründung im Beschwerdeverfahren entgegen: Denn die Vorinstanz hat auch im Beschwerdeverfahren ihre Entscheidungsgründe nicht dargelegt, warum eine Unterstellung unter die Suva zu erfolgen habe (vgl. KNEUBÜHLER/PEDRETTI, VwVG-Kommentar, 2. Aufl., 2019, Art. 35 N. 22 Fn. 61 m.w.H.). Da die Vorinstanz im angefochtenen Einspracheentscheid die (zumindest) implizite Einsprache gegen die Suva-Unterstellung zu Unrecht nicht behandelt und sich auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht zu den Unterstellungsgründen geäußert hat, darf das Bundesverwaltungsgericht nicht in die funktionelle Zuständigkeit der Vorinstanz eingreifen. Denn die Unterstellungsfrage ist

zuerst im vorinstanzlichen Verfahren zu prüfen. Bei diesem Ergebnis ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass der Einspracheentscheid vom 14. Dezember 2022 mitsamt der ihr zugrunde liegenden Verfügung (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 8C_594/2024 vom 20. Juni 2025) aufzuheben und die Sache vorab zur Durchführung eines rechtskonformen Unterstellungsverfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen ist.

E. 4.3

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht im Hauptentscheid die Beschwerde gutheisst, indem es die Sache zu weiteren Abklärungen an die Vorinstanz zurückweist, erübrigt sich die Durchführung einer öffentlichen Parteiverhandlung bereits deshalb, weil eine solche am vorliegenden Verfahrensausgang nichts zu ändern vermöchte. Der Antrag ist entsprechend abzuweisen (vgl. BGE 147 I 153 E. 3.5.1 m.w.H.; Urteil des BVGer C-4344/2019 vom 7. Dezember 2020 E. 5.4 m.w.H.).

C-543/2023 Seite 15

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 14. Dezember 2022 mitsamt der ihr zugrunde liegenden Verfügung aufzuheben und die Sache vorab zur Durchführung eines rechtskonformen Unterstellungsverfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen ist.

E. 6

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteient-schädigung.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Da eine Rückweisung praxismässig als Obsiegen der Beschwerde führenden Partei gilt (BGE 141 V 281 E. 11.1, 132 V 215 E. 6), sind im vorliegenden Fall der Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Der von ihr geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 4'500.– ist ihr nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. Der Vorinstanz werden ebenfalls keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 6.2

Die obsiegende, anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin hat gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) Anspruch auf eine Parteient-schädigung zu Lasten der Vorinstanz. Da keine Kostennote eingereicht wurde, ist die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs, des gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des vorliegend beurteilenden Verfahrens ist die Parteientschädigung (inkl. Auslagen und MwSt) auf pauschal Fr. 3'500.– festzusetzen (Art. 9 Abs. 1 Buchst. a und b VGKE).

Für das Urteilsdispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.

C-543/2023 Seite 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.